

**Satzung**  
**der Gemeinde Börnichen/Erzgeb.**  
**über die Nutzung der Turnhalle**

**(Benutzersatzung)**

**vom 21.03.2011**

Aufgrund von § 4 in Verbindung mit § 28 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55, 159) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. Juni 2009 (SächsGVBl. S. 323, 325) hat der Gemeinderat Börnichen/Erzgeb. am 21.03.2011 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**

**Eigentümer und Zweckbestimmung der Turnhalle**

(1) Die Turnhalle (einschließlich aller Nebenräume) ist Eigentum der Gemeinde Börnichen/Erzgeb. (im Folgenden nur noch Gemeinde). Sie wird als öffentliche Einrichtung betrieben und dient den ortsansässigen Nutzern (Personengruppen, Vereine etc.) zur sportlichen Nutzung und Gesundheitspflege. Sie darf nur ihrem Zweck entsprechend genutzt werden.

(2) Ortsfremden Nutzern kann die Turnhalle auf Antrag zur Verfügung gestellt werden.

(3) Die Gemeinde überlässt den Nutzern die Turnhalle auf Antrag zu den in Abs. 1 genannten Zwecken nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Benutzersatzung.

(4) Ein Rechtsanspruch auf Überlassung der Turnhalle besteht nicht.

**§ 2**

**Hausrecht**

(1) Das Hausrecht übt der Bürgermeister aus. Die Befugnisse werden durch die Bediensteten der Gemeinde (Gemeindearbeiter) wahrgenommen, welche darüber hinaus für die Sauberkeit und Ordnung innerhalb der Turnhalle (einschließlich aller Nebenräume) und der dazugehörigen Außenanlagen verantwortlich sind.

(2) Bei Verstößen gegen diese Satzung oder die turnhallenbezogene Hausordnung können Personen aus der Turnhalle verwiesen und Turnhallenverbote ausgesprochen werden.

**§ 3**

**Aufsichtspflicht**

(1) Jeder Nutzer hat dafür Sorge zu tragen, dass in ausreichender Anzahl geeignete volljährige Betreuungs- und Aufsichtspersonen gestellt werden, die die Fürsorge- und Aufsichtspflicht während der Nutzung der Turnhalle gewährleisten.

(2) Die Aufsichtspflicht erstreckt sich zudem auf sämtliche Außenanlagen und Nebenräume des Objekts.

## **§ 4**

### **Benutzung allgemein**

- (1) Jeder Nutzer hat sich an die Benutzersatzung, die turnhallenbezogene Hausordnung und die Anweisung der verantwortlichen Betreuungs- und Aufsichtspersonen zu halten.
- (2) Jede Nutzung der Turnhalle ist durch die verantwortlichen Betreuungs- und Aufsichtspersonen im Hallennutzungsbuch mit Datum, Unterschrift, Anfangs- und Endzeit sowie eventuell aufgetretenen besonderen Vorkommnissen zu dokumentieren.
- (3) Alle Schäden und Mängel, die durch die Nutzer festgestellt oder verursacht werden, sind im Hallennutzungsbuch zu dokumentieren und dem Bürgermeister bzw. den Gemeindearbeitern unverzüglich anzuzeigen.
- (4) Sofern den Nutzern von der Gemeindeverwaltung gegen Empfangsbestätigung ein Turnhallenschlüssel zum dauernden Gebrauch übergeben wird, darf dieser nicht an Dritte ausgehändigt und nur für den festgelegten Zweck verwendet werden.
- (5) Grundlage der Nutzung der Turnhalle ist der Hallenbelegungsplan. Wollen Nutzer, denen Benutzerechte nach dem Hallenbelegungsplan eingeräumt sind, im Einzelfall untereinander tauschen, so ist dies eigenständig zu regeln und im Hallennutzungsbuch zu dokumentieren.
- (6) Sofern eine Nutzung der Turnhalle aus begründeten Anlässen nicht möglich ist, verständigt der Bürgermeister möglichst eine Woche vorher die betroffenen Nutzer. Bei Ausfall des Sportbetriebes durch die Nutzer, ist dies möglichst eine Woche vorher dem Bürgermeister bzw. Gemeindearbeitern mitzuteilen. Nicht vorher angezeigte Ausfälle durch die Nutzer führen nicht zum Wegfall der Nutzungsgebühr.
- (7) Die im Hallenbelegungsplan festgelegten Anfangs- und Schlusszeiten der Nutzung sind genau einzuhalten.

## **§ 5**

### **Verhalten in der Turnhalle**

- (1) Die Regelungen dieser Satzung werden durch die turnhallenbezogene Hausordnung, die in der Turnhalle durch Aushang veröffentlicht ist, konkretisiert.
- (2) In der Turnhalle hat sich jede Person so zu verhalten, dass kein anderer gefährdet, geschädigt oder, mehr als nach den Umständen unvermeidbar, behindert oder belästigt wird.
- (3) In der gesamten Turnhalle (einschließlich aller Nebenräume) ist es nicht gestattet zu rauchen, Tiere mitzubringen und Fahrräder aufzubewahren.
- (4) In der Turnhalle darf nur solches Material (Schuhe, Geräte etc.) verwendet werden, dass keine Beschädigung am Hallenboden verursacht. Bei Verwendung von Wachs, Magnesia, etc. ist eine Beschmutzung des Hallenbodens zu vermeiden. Die gemäß § 3 Abs. 1 zu stellenden Betreuungs- und Aufsichtspersonen haben auf die Einhaltung dieser Bestimmungen besonders zu achten.
- (5) Turnschuhgänge, Hallensportfläche und weitere gekennzeichnete Bereiche dürfen nicht mit Straßenschuhen betreten werden. Barfußgänge und Nassräume dürfen nur mit Badeschuhen bzw. barfuß betreten werden.
- (6) Die Verwendung von zerbrechlichen und splitternden Gegenständen im Sanitär-, Umkleide- und Barfußbereich ist nicht zulässig.

(7) Die Verwendung von offenen Feuer und Licht, das Einbringen leicht brennbarer und besonders feuergefährlichen Stoffe wie pyrotechnischer Gegenstände in die Turnhalle (einschließlich aller Nebenräume) ist verboten.

## **§ 6**

### **Benutzung von Sportgeräten**

(1) Die verantwortlichen Betreuungs- und Aufsichtspersonen haben sich vor der Benutzung der Turnhalle, insbesondere vor Gebrauch von Geräten, von deren ordnungsgemäßen Zustand zu überzeugen.

(2) Der Nutzer hat dafür Sorge zu tragen, dass schadhafte Geräte nicht benutzt werden.

(3) Sportgeräte sind nur ihrem Zweck entsprechend zu benutzen. Sie sind nach der Benutzung wieder an den dafür vorgesehenen Ort zu bringen.

(4) Sportgeräte und Matten dürfen nur getragen bzw. gefahren werden.

## **§ 7**

### **Einbringen von Geräten**

(1) Die Aufstellung oder Anbringung von Geräten, die nicht zum Eigentum der Gemeinde gehören, bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Bürgermeisters.

(2) Derjenige, der Geräte, Sportmaterial, etc. in die Turnhalle einbringt, ist dafür verantwortlich, dass diese Gegenstände in ordnungsgemäßen Zustand gehalten werden. Schadhafte Geräte sind unverzüglich zu entfernen bzw. es ist durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass diese Geräte nicht benutzt werden können.

(3) Die Wartung, Reparatur, Außerbetriebnahme und Ersatzbeschaffung von Geräten und Ausrüstungen sowie damit in Zusammenhang stehende Leistungen erfolgt auf Kosten und in Verantwortung desjenigen, der diese Gegenstände in die Turnhalle eingebracht hat.

(4) Für Zerstörung, Beschädigung oder für das Abhandenkommen der in der Turnhalle durch den Nutzer, seinen Beauftragten oder Besucher eingebrachten Sachen übernimmt die Gemeinde keine Haftung, soweit ihr nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen werden. Dies gilt auch für Garderobe und Wertgegenstände.

(5) Die Gemeinde übernimmt keine Haftung für Schäden, die in Zusammenhang mit der Benutzung fremden Eigentums stehen.

## **§ 8**

### **Benutzungsgebühren**

(1) Die Nutzer haben für die Überlassung und Benutzung der Turnhalle Gebühren nach der Gebührensatzung zu entrichten.

(2) Der Belegungsplan in Verbindung mit dem Hallennutzungsbuch ist Grundlage der Gebührenerhebung.

## **§ 9**

### **Reinigung der Turnhalle**

Die Reinigung der Turnhalle wird durch Pflegevereinbarungen geregelt.

## **§ 10**

### **Fundsachen**

Fundsachen sind beim Bürgermeister bzw. den Gemeindemitarbeitern abzuliefern.

## § 11

### Heizung und Beleuchtung

- (1) Die Heizungsanlage darf ausschließlich von den Gemeindarbeitern bedient werden.
- (2) Bei der Nutzung der Turnhalle sind für die Beleuchtung die gemäß § 3 Abs. 1 zu stellenden Betreuungs- und Aufsichtspersonen verantwortlich.

## § 12

### Gewährleistung und Haftung

- (1) Die Benutzung der Turnhalle geschieht auf eigene Verantwortung und Gefahr des Nutzers. Seitens der Gemeinde erfolgt die Überlassung ohne jegliche Gewährleistung.
- (2) Die Nutzer haften für alle Schäden, die der Gemeinde entstehen und die durch sie, ihren Beauftragten oder Besuchern verursacht werden.
- (3) Die Nutzer verzichten auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Gemeinde und für den Fall ihrer eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Gemeinde und deren Bedienstete oder Beauftragte. Dies gilt nicht, wenn der Schaden durch die Gemeinde bzw. durch ihre Bediensteten vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde.
- (4) Für abhandengekommene oder liegengebliebene Gegenstände übernimmt die Gemeinde keine Haftung.

## § 13

### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Mai 2011 in Kraft.

Börnichen, am 21.03.2011

Fr ö h n e r  
Bürgermeister

*Siegel*

### Hinweis nach § 4 Abs. 4 SächsGemO:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustandegekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustandegekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder

- b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

Fröhner  
Bürgermeister